

10-jährige XAL-Ersatzteilverfügbarkeitszusage

(Stand September 2026)

Die XAL GmbH, Auer-Welsbach-Gasse 36, 8055 Graz, Österreich („XAL“), bietet nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine 10-jährige Ersatzteilverfügbarkeit für mechanische Ersatzteile an.

Diese Ersatzteilverfügbarkeitszusage („Zusage“) gilt für Produkte der Marke „XAL“, die ab 01.09.2026 von XAL, einer ihrer Vertriebsgesellschaften oder einem autorisierten Vertriebspartner gekauft werden. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsausstellung.

1. Gegenstand der Ersatzteilverfügbarkeit

1.1. XAL sagt nach Maßgabe dieser Bedingungen die Nachlieferbarkeit mechanischer Ersatzteile für Produkte der Marke „XAL“ für die Dauer von 10 Jahren ab Rechnungsdatum zu.

1.2. Erfasst ist ausschließlich die Nachlieferbarkeit mechanischer Ersatzteile, insbesondere nicht-elektrische Bauteile wie Abdeckungen, Halterungen, Befestigungen oder vergleichbare konstruktive Komponenten. Die Nachlieferbarkeit identier elektrischer und elektronischer Komponenten, insbesondere LED-Module, Lichtquellen, Betriebsgeräte, Sensoren, Akkus, Steuerungen, Software, Firmware und sonstige digitale oder elektronische Komponenten, kann aufgrund des technischen Fortschrittes nicht zugesagt werden. XAL ist berechtigt, anstelle identier Bauteile funktional gleichwertige Komponenten bereitzustellen.

1.3. Die Zusage umfasst in keinem Fall die Übernahme von Montage, Demontage, Transport, Inbetriebnahme oder sonstige Nebenleistungen und dadurch entstehende Kosten. Die Zusage gilt ausschließlich sofern eine Nachlieferbarkeit rechtlich, tatsächlich und wirtschaftlich möglich ist.

2. Preise und Kosten

2.1. Die Zurverfügungstellung von Ersatzteilen erfolgt entgeltlich.

2.2. Die Preise richten sich nach den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Ersatzteilpreisen bzw. nach einem von XAL erstellten individuellen Angebot. Preisänderungen aufgrund von Inflation oder Änderung der Marktbedingungen bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Für diese Zusage gelten darüber hinaus, soweit anwendbar, die allgemeinen Garantiebedingungen von XAL (wie in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter: <https://www.xal.com/de/garantie>) in ihrer jeweils gültigen auf der Website von XAL veröffentlichten Version. Dies betrifft insbesondere die darin geregelten Anspruchsvoraussetzungen sowie Nachweis- und Mitwirkungspflichten.

3.2. XAL übernimmt keine über diese Zusage hinausgehende Haftung. Insbesondere haftet XAL im Rahmen dieser Zusage nicht für etwaige mittelbare Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, Vermögensschäden einschließlich dem Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gewinne, Zinsen, Erträge, erwarteter Einsparungen, Schädigungen des Firmenwerts, und Schäden jeglicher Art, die Dritten entstanden sind. Die gesetzliche Gewährleistung bleibt gemäß den jeweils anwendbaren XAL AGB (wie in der jeweils anwendbaren Version abrufbar unter: <https://www.xal.com/de/agb>) bzw. subsidiär nach den gesetzlichen Bestimmungen unverändert aufrecht und besteht neben dieser Zusage.

3.3. Es gilt das österreichische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Zusage ergeben, ist Graz (Österreich).

3.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusage ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahekkommt.